

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prolinetec GmbH

Hans-Böckler-Str. 25, 37170 Uslar · Tel. +49 5571 9298820/-21 · Fax +49 5571 9298822 · info@prolinetec.de · www.prolinetec.de · HRB 201881 Amtsgericht Göttingen · Steuer-Nr. 35/200/00069 Finanzamt Northeim · Ust.Id.Nr. DE284003820 · Geschäftsführer M. Reinhold

I. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragspartner, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie für juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Auch in der Bezugnahme auf ein Schreiben des Vertragspartners, das dessen Geschäftsbedingungen enthält, liegt kein Einverständnis unsererseits mit deren Geltung.
3. Soweit nicht anderweitig geregelt gelten die ZTVM-02 und die RMS. Auf Verlangen des Unternehmers werden die Texte der ZTVM-02 und RMS zur Verfügung gestellt.

II. Angebote, Erklärungen, Aufträge

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.
2. Aufträge sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen mit uns sind nicht bindend.
3. Etwaige Termine und Fristen sind nur verbindlich im Falle der diesseitigen schriftlichen Bestätigung.
4. Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, zum Beispiel höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, ungeeignetes Wetter bei Freiflächen (über Windstärke 3; Feuchtigkeit) verschmutzte Flächen oder Temperaturen niedriger als 8 Grad Celsius oder Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten entbinden uns während der Dauer der Behinderung

von der Einhaltung verbindlich vereinbarter Termine und Fristen. Führt ein solches Hindernis zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Unternehmer nach angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten. Wird unsere Leistung aufgrund derartiger Ereignisse dauerhaft unmöglich, sind auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Unternehmers sind insoweit ausgeschlossen.

III. Vergütung

1. Unser Vergütungsanspruch richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unternehmer. Wir besitzen das Recht auf Abschlagszahlung gemäß § 632 a BGB.

2. Unterbrochene Stellplatz-Markierungsstriche werden wie durchgezogene Markierungsstriche abgerechnet, also unter Einbeziehung der nicht markierten Bereiche (Unterbrechungen bzw. Lücken). Dies gilt nicht bei unterbrochenen Fahrbahn-Mittellinien.

3. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Nachtschichten (Arbeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages) und Arbeiten an Wochenenden berechnen wir nach unseren aktuellen Sätzen, wie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben. Fahrt- und Übernachtungskosten sind vom Unternehmer insbesondere dann zu vergüten, soweit wir Arbeiten bzw. Leistungen nicht erbringen können aufgrund von Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat.

4. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, sofern nicht anderweitig vereinbart. Leistet der Unternehmer bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Verzugsfalle bleibt unberührt. Verzug tritt ein 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung.

5. Wir behalten uns die Ablehnung von Wechseln und Schecks ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont-, Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Unternehmers und sind sofort fällig.

6. Bei Annahmeverzug des Unternehmers sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 25 % des Werklohnes in Rechnung zu stellen und zu verlangen. Dem Unternehmer ist ausdrücklich

der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bzw. entgangener Gewinn überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die vorgenannte Pauschale.

7. Gerät der Unternehmer in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung an uns in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinem Vermögensverhältnis eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Unternehmer berechtigt, hinsichtlich derer noch offene Forderungen unsererseits gegenüber dem Unternehmer bestehen oder entstehen können. Entscheiden wir uns trotz Eintritt eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Umstände zum Festhalten an dem Vertrag mit dem Unternehmer, sind wir berechtigt, für weitere Werkleistungen Vorauszahlung und/oder Barzahlung zu verlangen.

8. Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind. Gleiches gilt für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers.

IV. Leistungsausführung

1. Es obliegt dem Unternehmer, die zu markierende Fläche freizuhalten, zu reinigen und abzusperren. Jegliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung unsererseits, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, sind vom Unternehmer zusätzlich zu vergüten, so etwa die Reinigung, Trocknung und Räumung zu markierender Flächen vor Markierungsbeginn oder ein erforderlich werdendes zusätzliches Einmessen von Änderungen.

2. Dem Unternehmer obliegt es, bei Arbeiten in geschlossenen Räumen (insbesondere Parkhäusern und Werkshallen) die erforderliche Belüftung sicherzustellen. Der Unternehmer sorgt dafür, dass jegliche Feuergefahr und jegliche Zündquellen zur Vermeidung von Explosionsgefahr ausgeschlossen wird.

3. Zufahrts- und Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe (in maximal 300 m Entfernung) der Markierungsfläche werden unentgeltlich für uns durch den Unternehmer freigehalten. Ist die Entfernung zwischen Parkmöglichkeit und Baustelle unzumutbar groß bzw. wird die Bereitstellung und Verbringung benötigter Gerätschaften, Maschinen, Materialien und Stoffe hierdurch unzumutbar beschwert, besitzen wir gegenüber dem Unternehmer Anspruch auf Erstattung der ortsüblichen und angemessenen Zusatzkosten für unseren Mehraufwand.

Dazu berechnen wir pro angefangene 100 m die in unserem Auftrag/in unserer Auftragsbestätigung bezifferte Pauschale.

4. Wir erbringen die Vormarkierung nach verbindlichen Vorgaben und Weisungen des Unternehmers, und zwar entweder nach Einweisung vor Ort bei der Bauausführung oder aber nach vorgefertigten und mindestens sieben Werktagen vor Ausführungsbeginn uns zur Verfügung gestellten Markierungsplänen in mindestens DIN A 1-Größe im Original (keine Fax-Kopien oder sonstige Kopien). Bei lediglich mündlicher Einweisung/Planung besitzt der Unternehmer uns gegenüber keinen Anspruch auf Maßhaltigkeit der Markierung.

5. Die von uns zu markierenden Flächen müssen durch den Auftragnehmer vor unserem Ausführungsbeginn durchgehend frei und verkehrsfrei sein, der Untergrund muss sauber (besenrein) sein, ferner frei von Ölen und anderen Bindemitteln und Trennmitteln sowie trocken. Die Lufttemperaturen dürfen nicht unter 8 Grad Celsius, die Bodentemperaturen nicht unter 5 Grad Celsius liegen. Der Unternehmer hat für die ausreichende Beleuchtung der zu markierenden Flächen zu sorgen. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass sich keine dritten Personen und auch keinerlei Gegenstände auf und im unmittelbaren Bereich der zu markierenden Flächen befinden. Im unmittelbaren Bereich der Markierungsflächen dürfen sich keinerlei Gefahrenquellen befinden.

6. In der Regel benötigen wir zum Ausführungsbeginn einen Vorlauf von fünf Arbeitstagen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen wie zu IV. Ziffern 1-5 bezeichnet nicht rechtzeitig geschaffen sein sollten, sind wir in der Arbeitsausführung behindert und an etwaige verbindlich vereinbarte Termine nicht mehr gebunden. Sofern verbindliche Terminvorgaben bestehen, verlängert sich die uns zustehende Ausführungsfrist um einen entsprechend angemessenen Zeitraum.

V. Abnahme

1. Der Unternehmer verzichtet auf eine förmliche Abnahme unserer Werkleistungen, sofern nicht anderes vereinbart ist.

2. Erfolgt keine förmliche Abnahme, gelten unsere Werkleistungen mit Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung bzw. nach Inbetriebnahme bzw. nach Übersendung unserer Rechnung, die als Fertigstellungsmitteilung anzusehen ist.

3. Sofern keine pauschale Vergütung vereinbart worden ist, rechnen wir unsere Leistungen nach Aufmaß ab, gerundet jeweils auf volle Meter.

4. Einwendungen des Unternehmers gegen unsere Abrechnung/unsere Aufmaß müssen uns spätestens binnen zwei Monaten schriftlich zugehen. Für spätere Einwendungen trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Beweislast.

VI. Gewährleistung

1. Gegenüber dem Unternehmer leisten wir für Mängel unserer Werkleistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

2. Schlägt die Nacherfüllung/Neuherstellung fehl oder verstreicht eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung/Neuherstellung wegen eines Mangels fruchtlos, kann der Unternehmer nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Mangelhaftigkeit/Vertragswidrigkeit steht dem Unternehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Etwaige Mängelansprüche des Unternehmers sind verwirkt, wenn der Unternehmer Reparaturen an der von uns erbrachten Werkleistung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und unsere Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar wird. Der Unternehmer hat durch etwaig vorgenommene Reparaturen oder Änderungen unserer Werkleistung entstandene oder entstehende Mehrkosten der Nachbesserung/Neuherstellung selbst zu tragen.

4. Wir haben das Recht, behauptete Mängel selbst zu prüfen und eine erforderliche Nachbesserung/Neuherstellung durchzuführen oder von einem Fachmann Mängelinwendungen überprüfen zu lassen und diesen zu ermächtigen, eine erforderliche Nacherfüllung vorzunehmen.

5. Maßgeblich für die Gewährleistung der jeweiligen Markierungsarbeiten ist die ZTVM-02 (Ausgabe 2002) in deren Anwendungsbereich. Wir leisten keine Gewähr für Markierungsarbeiten bei einer Bodentemperatur von weniger als 5 Grad Celsius und bei einer Lufttemperatur von weniger als 8 Grad Celsius, ferner für Markierungsarbeiten auf alten, porösen oder mit Gasflamme getrockneten Asphaltflächen sowie auf Splitt-, Kies-

und/oder Rasenziegelsteinbelägen. Wir leisten keine Gewähr für Markierungsarbeiten, die zwischen dem 01.10. und dem 31.03. des Folgejahres erfolgt sind. Ferner leisten wir keine Gewähr für erforderlich werdende Demarkierungsarbeiten oder für Oberflächenreinigungen.

6. Wir übernehmen keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nutzung der Flächen, die wir markiert haben, so insbesondere bei Schäden, die durch Schneeflüge, Schneeketten, Raupenfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge und in Folge des Abdrehens von Fahrzeugen Dritter verursacht worden sind.

7. Bei Untergründen mit Epoxidharz-Beschichtungen, sonstigen 2-Komponenten-Beschichtungen oder mit Paraffin versetzten Untergründen, alkalischen Untergründen aus zum Beispiel Beton sowie Untergründen mit antistatischer Beschichtung leisten wir Gewähr nur nach der ZTV M-02, und zwar nur bei Ausführung der gesamten Bodenmarkierungsarbeiten mit 2-Komponenten-Farbe (oder einem höherwertigen Markierungsstoff) oder ähnlichen 2-Komponenten Verbundstoffen sowie Verwendung von Aktivgrund oder Haftvermittler (Primer).

8. Wir übernehmen keine Haftung für natürlich Abnutzung, denn bei den Markierungsarbeiten handelt es sich um eine Malerarbeit, die insbesondere dem Verschleiß unterliegt. Es wird daher nur für die ordnungsgemäße Aufbringung und für ordnungsgemäßes Material gehaftet.

9. Der Unternehmer hat nach Abnahme unsere Werkleistung, in jedem Fall vor Inbetriebnahme der Flächen, auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, spätestens binnen 10 Tagen nach Abnahme. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Versäumung der Rügefrist hat den Verlust von Mängelansprüchen zur Folge.

10. Wählt der Unternehmer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Wert der von uns erbrachten Werkleistung beschränkt.

VII. Haftung

1. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Jedenfalls ist unsere Haftung begrenzt auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei handelt es sich um solche Vertragspflichten, auf deren Einhaltung unser Vertragspartner, der Unternehmer, vertrauen darf. Auch insofern ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des Deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
5. Für Schadenersatzansprüche nach den Ziffern 1. – 4. gelten die gesetzlichen Fristen.

VIII. Sonstiges

1. Es sind wechselseitig keinerlei Sicherheiten geschuldet, es sei denn, es ist individualvertraglich eine anderweitige Vereinbarung geschlossen worden.
2. Der Unternehmer ist grundsätzlich zu etwaigen Einbehalten, insbesondere für die Lieferung von Energie (Strom, Gas etc.) sowie Wasser bzw. Versicherung, nicht berechtigt. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Stromenergie zu liefern und auf seine Kosten für ausreichende Belüftung und ggf. Beheizung zu sorgen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz. Dies gilt auch dann, wenn unser Vertragspartner, der Unternehmer, keinen

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

X. Schlussbestimmungen

1. Es gibt keine mündlichen Abreden/Nebenabreden. Etwaige Ergänzungen oder Änderungen des geschlossenen Vertrages bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abbedingung der Schriftform bedarf der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Unternehmer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer lückenhaften Bestimmung. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Eine Lücke wird nach Treu und Glauben geschlossen.